

03.02.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3288 vom 8. Januar 2020
der Abgeordneten Ina Spanier-Oppermann SPD
Drucksache 17/8375

Ausbau der A57: Unterschiedliche Darstellung der Landesregierung und Straßen.NRW

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3072 vom 29. Oktober 2019 (Drucksache 17/8022) hat die Landesregierung die Frage 2 im letzten Satz wie folgt beantwortet: "Darüber hinaus erforderliche Eingriffe in den Verkehr erfolgen möglichst zu verkehrsärmeren Zeiten in der Nacht und an Wochenenden."

In der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A57 zwischen der AS Krefeld-Gartenstadt und der AS Krefeld-Oppum, wird unter Punkt 9.1. Zeitliche Abwicklung aufgeführt: „Um den Zeitraum mit Beeinträchtigungen für den Verkehr zu beschränken, ist vorgesehen, die Bauarbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes durchzuführen und dies bauvertraglich zu regeln.

Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen sowie Nacharbeit sind nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Nachruhe, Arbeitsschutz etc.) zulässig.“

Die unterschiedlichen Aussagen führen zu Irritationen bei den Anwohnerinnen und Anwohnern.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 3288 mit Schreiben vom 3. Februar 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 03.02.2020/Ausgegeben: 07.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

1. Welche Darstellung ist korrekt?

Die Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage 3072 (Drucksache 17/8022) und die Aussagen des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich des Ausführungszeitraums der Arbeiten stehen nicht im Widerspruch zueinander.

Der in der Vorbemerkung zitierte letzte Satz der Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage 3072 (Drucksache 17/8022) beschreibt den in den Planfeststellungsunterlagen genannten Ausnahmefall. Um negative Auswirkungen auf den Verkehr so gering wie möglich zu halten, werden Arbeiten, die eine weitere Reduktion der Leistungsfähigkeit der A 57 zur Folge haben, wie zum Beispiel eine Fahrstreifenreduzierung oder eine Sperrung, möglichst in verkehrsschwachen Zeiten durchgeführt.

Die wesentlichen Bauarbeiten werden, wie in dem ersten Abschnitt der Antwort der Frage 2 der Kleinen Anfrage 3072 (Drucksache 17/8022) beschrieben, unter der Beibehaltung einer vierstreifigen Verkehrsführung ausgeführt. Um den Zeitraum der Beeinträchtigungen für den Verkehr zu beschränken, sollen die Bauarbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes durchgeführt werden.

2. Zu welchen Zeiten werden notwendige Abrissmaßnahmen von Autobahnüberführungen durchgeführt?

Die Abrissarbeiten von Überführungen über die Autobahn sind Beispiele für die vorgenannten Ausnahmefälle. Der Abriss erfordert in der Regel eine Sperrung von Fahrbahnen und wird deswegen ausschließlich an Wochenenden stattfinden. Um die Arbeiten schnellstmöglich abzuschließen, findet der Abbruch rund um die Uhr statt.

Der Ausführungszeitraum sonstiger erforderlicher Abrissarbeiten wird in Abhängigkeit von den verkehrlichen Auswirkungen der zugehörigen Verkehrsführung festgelegt (vgl. auch Antwort auf die Frage 1).

3. Werden die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über lärmintensive Baumaßnahmen in der Nacht und an Wochenenden informiert?

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird die Bürgerinnen und Bürger über das Baugeschehen, den zeitlichen Verlauf der Arbeiten und die entsprechenden Baustellenverkehrsführungen sowie die Auswirkungen auf das Umfeld über öffentliche Medien frühzeitig informieren.